

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Esri Schweiz AG (Esri)

### 1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Esri mit Kunden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen Esri und dem Kunden richtet sich ausschliesslich nach diesen AGB und dem jeweiligen Einzelvertrag. Ergänzend dazu gelten die jeweiligen speziellen Geschäftsbedingungen. Sofern diese speziellen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten, gelten diese vorrangig.

Esri Inc. Software (inkl. Online-Services und Daten) wird ausschliesslich unter den Bedingungen der Esri Lizenzvereinbarung (E204 und E300) lizenziert. Die Esri Lizenzvereinbarung ist unter [www.esri.com/legal](http://www.esri.com/legal) verfügbar.

Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch Esri bestätigt werden.

### 2. Preise und Zahlung

Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Rechnungen sind spätestens 30 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Esri berechtigt die Nutzung der Leistungen zu untersagen.

Der Kunde ist zur Verrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

### 3. Eigentums- und Rechtevorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung der Lieferung behält sich Esri das Eigentum und von Esri einzuräumende Rechte an der Leistung vor.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das bestehende Eigentum bzw. die Rechte von Esri hinzuweisen und Esri unverzüglich zu benachrichtigen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Esri berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Nutzung der Leistungen zu untersagen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Untersagung der Nutzung liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

### 4. Sach- und Rechtsmängel

a) Mängel sind durch den Kunden unverzüglich nach deren Auftreten, schriftlich und detailliert zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schliesst jedwede Sachmängelansprüche gegenüber Esri aus.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

b) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen der vertragsgemässen Beschaffenheit, bei unsachgemässer Nutzung, bei Schäden, die aufgrund nicht vereinbarter äusserer Einflüsse entstehen und bei nachträglicher Veränderung der Leistung durch den Kunden oder Dritte.

c) Esri haftet nur für die Verletzung von Rechten Dritter innerhalb der Schweiz, der Europäischen Union sowie am Ort der vertragsgemässen Nutzung. Rechtsmängelansprüche bestehen

nur, soweit die Rechtsverletzung bei vertragsgemässigem Einsatz der Leistung in der vereinbarten oder vorgesehenen Umgebung vorliegt. Rechtsmängelansprüche bestehen ferner nicht, soweit die Rechtsverletzung durch nachträgliche Veränderung der Leistung durch den Kunden oder Dritte eingetreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Esri unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Leistung von Esri erhält. Esri und dessen Vorlieferanten sind berechtigt, die Regelung solcher Ansprüche und die Verteidigung gegen Ansprüche des Rechtsinhabers auf eigene Kosten zu regeln. Bis Esri und dessen Vorlieferanten die Regelung und Verteidigung der Ansprüche nicht schriftlich anerkannt haben, ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen.

d) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter oder gedruckter Form kann keine Gewähr übernommen werden.

e) Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 6. Jede weitergehende Gewährleistung ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### 5. Behebung von Mängeln

Esri kann nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern. Mehrfache Abhilfen sind zulässig. Erst bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung können vom Kunden Minderung oder Rücktritt geltend gemacht werden. Weitere Mängelansprüche des Kunden, insbesondere Aufwendungsersatz bei Mängelbeseitigung durch Dritte, bestehen nicht.

Wird Esri aufgrund einer Meldung tätig, ohne dass ein Mangel vorliegt, oder ist der gemeldete Fehler nicht reproduzierbar, kann Esri die Vergütung für den Aufwand verlangen.

### 6. Haftung

Esri haftet dem Kunden für Schäden ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit gesetzlich zulässig schliesst Esri die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus.

### 7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich. Esri ist in jedem Falle auch berechtigt, eigene Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschliesslicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

### 8. Bestimmungen zur Softwaremiete

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für eine Softwaremiete (Subskription) erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer von einem Jahr. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit (d.h. vor Ende der Mindestlaufzeit bzw. nach Verlängerung jeweils vor Ende des Verlängerungszeitraums) gekündigt wird. Das Recht der Vertragspartner zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Die Verlängerung einer Softwaremiete unterliegt den Geschäftsbedingungen von Esri sowie den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers Esri Inc., die zum Zeitpunkt der Verlängerung einsehbar waren. Im Falle von wesentlichen Änderungen an den Geschäftsbedingungen oder Lizenz- und Nutzungsbedingungen steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht zum Verlängerungszeitpunkt zu.

Der Kunde verpflichtet sich, den Mietzins für die vertraglich vereinbarten Leistungen jährlich im Voraus zu bezahlen.

Esri behält sich vor, den Mietzins erstmals nach Ablauf von 12 Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Mietzinserhöhungsverlangens den Vertrag ausserordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Mietgegenstand bzw. erstellte Kopien und Downloads des Mietgegenstandes vollständig, nicht rekonstruierbar und endgültig von seinen

Systemen zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung sind nach deren Durchführung Esri schriftlich zu bestätigen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Der Kunde wird Esri Änderungen über die Firmierung oder Rechtsübergänge infolge eines Betriebsüberganges/ Gesamtrechtsnachfolge unverzüglich mitteilen.

Der Kunde wird sämtliche für die Leistungen anwendbaren Im- und Exportbestimmungen beachten, insbesondere die der USA. Sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten bei grenzüberschreitender Leistung (z.B. Zölle und Gebühren) hat der Kunde zu tragen.

Ohne die schriftliche Zustimmung von Esri sind Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, die sich gegen Esri richten, nicht abtretbar und können nur vom Kunden geltend gemacht werden.

Esri behält sich das Recht vor, diese Bedingungen an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere technischer oder rechtlicher Art, anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.